

Nr. 6965.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Direktor Wilhelm M e y d a m - Berlin,
Dr. Werner S e h e n d e l l - Berlin,
Dr. Heinz D ä h n h a r d t - Berlin,
Rektor M e n k e - Guben.

Zur Verhandlung über den Antrag des Sächsischen Mini-
steriums des Innern auf Widerruf der Zulassung des Bild-
streifens :

„ Moral und Liebe “

der Kristall-Film G.m.b.H. in Berlin durch die Filmober-
prüfstelle erschienen :

1). für die antragstellende Landeszentralbehörde :

Legationssekretär D u c k a r t ,

2) für die durch den Widerrufsantrag betroffene Firma:

Rechtsanwalt V a n d e n e s e h e n

Vor Eintritt in die Verhandlung wurde der Beisitzer
Dr. Werner S e h e n d e l l ordnungsmässig verpflichtet.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die vorgelegte
Fassung des Bildstreifens um 110 m hinter der von der
Filmprüfstelle Berlin festgestellten und auf der Zulas-
sungskarte vom 19. Januar 1933 beurkundeten Länge zurück-
bleibt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Erschienenen äusserten sich zur Sache.

Es

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 16. September 1933- I P.A.40 F 3/33 - wird die durch Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 19. Januar 1933-Nr. 32 901 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen, wegen dessen Inhalt auf die Vor-entscheidung vom 19. Januar 1933 verwiesen wird, ist von der Oberprüfstelle damals bereits als Zeitproblem gewertet und zugelassen worden. Durch den auf § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920-Reichsgesetzbl. I. S. 953 - gegründeten Widerrufs Antrag der Sächsischen Regierung und die infolge der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931- a. a. O. I. S. 567 - getroffene Änderung dieses Gesetzes ist die Oberprüfstelle gehalten (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 2. März 1933-Nr. 6324 -) bei der nochmaligen Prüfung des Bildstreifens gemäss § 4 Abs. 2 Satz 1 den gegebenen Zeitumständen Rechnung zu tragen.

Der Bildstreifen erweckt in dem Beschauer den Ein-
druck

druck ,als können soziale Not durch Preisgabe an die Versuchungen einer asozialen Welt, wie sie der Salon der Wronskaja widerspiegelt, gemildert oder gar behoben werden. Das kommt einer Volksverführung gleich, der mit den Mitteln des Gesetzes entgegen zu treten ist (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 17. Oktober 1933 -Nr. 6956 -). Der Bildstreifen vertritt ferner eine so laxe Auffassung von Ehe und Moral, dass er geeignet ist, falsche Vorstellungen von dem sittlichen Wert der Ehe zu erwecken und läuft ^{damit} den Bestrebungen des heutigen Staates, der sich den Wiederaufbau der Familie zur Aufgabe gesetzt hat, entgegen (Urteil der Oberprüfstelle vom 4. Juli 1933 - Nr. 6759 -). Die Verbreitung solcher Auffassungen kann bei Anwendung des geltenden Lichtspielgesetzes nicht mehr geduldet werden.

Damit rechtfertigt sich die bei Anwendung der § 1 Abs. 2 Satz 2, 3 Abs. 2, 4, 5, 13, 16 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung dazu nach dem Antrag der Sächsischen Regierung getroffene Entscheidung.

Beglaubigt:



Regierungsobersinspektor.

